

Geschäftszahl:

LVwG-AV-602/001-2015

St. Pölten, am 25. Februar 2016

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch seinen Richter Hofrat Dr. Kindermann-Zeilingner über die Beschwerde des ***, geb. ***, ***, ***, vertreten durch die Rechtsanwälte Gloss Pucher Leitner Schweinzer Burger Gloss, ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 26. März 2015, ***, betreffend Befristung der Lenkberechtigung für die Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B sowie Vorschreibung von Auflagen,

zu Recht erkannt:

I.

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) insoweit stattgegeben, als die mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Auflage des Inhalts „*Nachweislicher Besuch einer ambulanten Alkoholberatung unter ärztlicher Begleitung in einer entsprechenden Institution (mindestens 3 Einzelgespräche und 10 Gruppengespräche) und Vorlage am Ende der Befristung*“ zu entfallen hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde, soweit damit die Auflage des Bescheides betreffend die „*Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie am Ende der Befristung*“ angefochten wird, abgewiesen.

II.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 26. März 2015, ***, wurde eine Befristung der Lenkberechtigung des *** für Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B bis zum 26. März 2016 ausgesprochen und gleichzeitig die Gültigkeit dieser Lenkberechtigung durch folgende Auflagen bzw. Beschränkungen eingeschränkt:

1. Vierteljährliche Vorlage von alkoholspezifischen Blutparametern (MCV, Gamma GT und CDT), gerechnet ab 26.3.2015
2. Nachweislicher Besuch einer ambulanten Alkoholberatung unter ärztlicher Begleitung in einer entsprechenden Institution (mindestens 3 Einzelgespräche und 10 Gruppengespräche) und Vorlage am Ende der Befristung
3. Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie am Ende der Befristung

Gleichzeitig wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

In ihrer Begründung zu diesem Bescheid führt die Behörde aus, dass der Amtsarzt hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers in seinem Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesez (FSG) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B befristet geeignet auf 12 Monate festgestellt habe und dazu in seinem Gutachten dargelegt habe, dass wegen Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand (2,26 Promille) am 12.11.2013 ein Führerscheinentzug erfolgt sei und danach die Lenkberechtigung befristet erteilt worden sei. Im Befristungszeitraum sei ein massiv erhöhter CDT Wert (8,2 % am

30.9.2014) festgestellt worden, der auf einen massiv schädlichen Alkoholmissbrauch bzw. eine Alkoholabhängigkeit hinweise. Auch die Leberwerte seien stark erhöht gewesen, wenngleich diese auch von der Begleiterkrankung bzw. deren Medikation verursacht sein könnten. Nach einem neuerlichen Entzug der Lenkberechtigung aufgrund des stark erhöhten CDT Wertes seien diese Werte anfangs erhöht gewesen (1,6 % am 28.11.2014); der letzte CDT Wert vom 9.1.2015 sei „in Ordnung“ gewesen. Nach der VPU vom 13.3.2015 sei eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter Empfehlung einer regelmäßigen engmaschigen Überprüfung der alkoholspezifischen Parameter festgestellt worden. Aufgrund der positiven verkehrspsychologischen Untersuchung und des zuletzt normalen CDT Wertes sei *** nach dem Gutachten des Facharztes für Innere Medizin vom 10.3.2015 als geeignet für die Führerscheingruppe 1 anzusehen.

Die Befristung der Lenkberechtigung sei aber erforderlich, um Rückfälle in die Alkoholabhängigkeit / Alkoholmissbrauchsverhalten frühzeitig erkennen zu können. Im Befristungszeitraum seien die im Spruch des Bescheides vorgeschriebenen Auflagen erforderlich. Insbesondere werde zur Begründung für die Notwendigkeit der Vorlage eines psychiatrischen Gutachtens am Ende des Befristungszeitraumes auf die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) verwiesen, wonach Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Sucht- oder Arzneimittelabhängigkeit bestehe, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen hätten. Im gegenständlichen Fall bestehe aufgrund der Vorgeschichte (zweimaliger Führerscheinentzug in kurzem Zeitraum und massive CDT Werterhöhung) der Verdacht auf eine solche Alkoholabhängigkeit, auch wenn der zuletzt vorgelegte CDT Wert normal gewesen sei.

In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 20.04.2015 wendet sich der rechtsanwaltlich vertretene Beschwerdeführer ausschließlich gegen die zweit- und drittangeführte Auflage im angefochtenen Bescheid (*Nachweislicher Besuch einer ambulanten Alkoholberatung unter ärztlicher Begleitung in einer entsprechenden Institution (mindestens 3 Einzelgespräche und 10 Gruppengespräche) und Vorlage am Ende der Befristung sowie Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie am Ende der Befristung*).

Begründend führt der Beschwerdeführer dazu aus, dass der Überlegung der Behörde, wonach eine solche ärztlich begleitete Alkoholberatung der einzig vielversprechende Weg sei, um einen Rückfall nachhaltig hintanhalten zu können, eine rein theoretische Überlegung sei. Es gebe keinen Beweis und auch keine Feststellung, dass ein Rückfall im konkreten Fall ohne entsprechende therapeutische begleitende Verhaltensmodifikation tatsächlich eintreten würde. Es sei daher nicht zulässig, rein auf Verdachtsmomente hin, die hier getroffene Auflage zu erteilen.

Bezüglich der Vorschreibung der Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie am Ende der Befristung wird in der Beschwerde auf den CDT Wert verwiesen, der zuletzt im Normalbereich gelegen gewesen sei, was eine massive geänderte Verhaltensweise des Rechtsmittelwerbers in Bezug auf den Genuss von Alkohol anzeige. Die vorgeschriebene bzw. aufgetragene vierteljährliche Vorlage der alkoholspezifischen Blutparameter MCV, Gamma GT und CDT werde vielmehr als ausreichend angesehen, da mit diesen Blutparametern die Behörde immer einen Nachweis über die fortgesetzte Alkoholabstinenz des Rechtsmittelwerbers habe. Zudem sei im angefochtenen Bescheid mit keinem Wort festgeschrieben, dass die angefochtenen Auflagenpunkte zusätzlich zur Vorschreibung der vierteljährlichen Vorlage von alkoholspezifischen Blutparametern notwendig seien.

Es werde daher beantragt, die zweit- und drittangeführte Auflage im angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Zu diesem Beschwerdevorbringen hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich am 18. Februar 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der Beweis erhoben worden ist durch Verlesung des behördlichen Verwaltungsaktes sowie des Gerichtsaktes, durch Einvernahme des Beschwerdeführers und durch Erstattung von Befund und Gutachten der beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender maßgeblicher Sachverhalt fest:

Aufgrund einer am 27.05.2013 erfolgten Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Blutalkoholspiegel von 2,26 Promille wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen und nach Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung am 12.11.2013 und Einholung eines Gutachtens gemäß § 8 Führerscheingesetz vom 16.04.2014 mit Bescheid vom 17.04.2014, ***, die Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Klasse B bis zum 16. Oktober 2015 befristet und gleichzeitig die halbjährliche Vorlage von Blutwerten vorgeschrieben.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 17. Dezember 2014, ***, wurde dem Rechtsmittelwerber die Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Klassen AM und B auf die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Nach Einholung eines verkehrspsychologischen Untersuchungsbefundes vom 17.03.2015 und eines amtsärztlichen Gutachtens vom 26.03.2015 erfolgte mit dem hier gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 26. März 2015, ***, eine Befristung der Lenkberechtigung für die Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B bis zum 26. März 2016 unter Vorschreibung der oben angeführten Auflagen.

Aufgrund dieser Vorgeschichte besteht hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit, dies trotz des Umstandes, dass der CDT Blutwert von 8,2 % am 30.9.2014 in der Folge gesunken ist und nunmehr im Normbereich liegt.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Die behördlichen Maßnahmen in Bezug auf die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers und die damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungsergebnisse bzw. Ermittlungsergebnisse ergeben sich in

unbedenklicher Hinsicht aus dem Verwaltungsakt und sind im Verfahren vor dem erkennenden Gericht auch nicht bestritten worden.

Bezüglich der hier angefochtenen Auflagen im bekämpften Bescheid stützt sich das Gericht auf das in der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingeholte medizinische Sachverständigengutachten, wobei der beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen die vom Beschwerdeführer im Gerichtsverfahren vorgelegten ergänzenden Blutbefunde vom 08.07.2015 (Kumulativbefund von ***) sowie die weiteren Blutbefunde vom 20.10.2015 und vom 22.01.2016 und das zur Frage der Dienstfähigkeit des Beschwerdeführers eingeholte Gutachten des Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen *** vom 21.09.2015 ebenso zur Verfügung gestanden ist, wie die im Verwaltungsakt dokumentierte Vorgeschichte.

In ihrem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erstatteten Gutachten bezieht sich die medizinische Amtssachverständige auf das neurologisch psychiatrische Gutachten von *** vom 21.09.2015 und führt sodann aus:

„Dieses Gutachten wurde zur Feststellung der Dienstfähigkeit von Herrn *** in Auftrag gegeben. Der Gutachter beschränkt sich deshalb auch nur auf den Gutachtensauftrag und liefert keine Aussagen zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ. Allerdings ist unter den Diagnosen Alkoholabhängigkeitssyndrom „derzeit abstinent“ angegeben.

Laut § 14 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind, oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Weiters im § 14 Abs. 5:

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher

Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wieder zu erteilen.

Zur Diagnose Alkoholabhängigkeitssyndrom „derzeit abstinent“ ist aus medizinischer Sicht festzustellen, dass eine Alkoholabhängigkeit erfahrungsgemäß ohne Therapie kaum ausheilt bzw. es auch nach längerer Abstinenz jederzeit zu schweren Rückfällen kommen kann. Es muss deshalb in einem fachärztlich psychiatrischen Gutachten geklärt werden, ob die Alkoholabhängigkeit behandlungsbedürftig ist bzw. ob die Abstinenzbestrebungen derart gefestigt sind, dass die Gefahr einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme hintangehalten werden kann. Nur nach Befürwortung des Facharztes kann deshalb die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ wieder angenommen werden. Aus meiner Sicht sollte man allerdings die Konsultation einer ambulanten Alkoholberatungsstelle, also die Art der Therapie, dem Facharzt überlassen. Vom psychiatrisch fachärztlichen Gutachten kann aber nicht abgegangen werden.“

Ergänzend zum Gutachten befragt, hat die Amtssachverständigen des Weiteren ausgeführt:

„Die Begründung für die Diagnose Alkoholabhängigkeitssyndrom sehe ich im Gutachten (gemeint: von ***) durch die diverse Anführung von Alkoholkonsum. Außerdem ist der CDT Wert ursprünglich sehr hoch gewesen und als massiv zu bezeichnen. 8,2 % war er am 30.09.2014 und ist dann in der Folge nach unten gesunken. Unbedenklich wäre ein Wert von 1,3 %. Dieser Wert ist nach dem 12.12.2014, also zwischen 12.12.2014 und 09.01.2015. Dass der Beschwerdeführer seit einem Jahr im Normbereich bezüglich des CDT Wertes ist, zeigt dass er zuletzt abstinent ist, aber es heißt nicht, dass von einer allfälligen Alkoholsucht eine Heilung erfolgt ist. Es ist derzeit zwar der Alkoholkonsum unter Kontrolle, doch muss ein Facharzt beurteilen, ob diese Kontrolle aufrechterhalten werden kann oder nicht. Ich verweise diesbezüglich auf die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung.“

Diesem Gutachten ist seitens der Parteien des Verfahrens nicht entgegengetreten worden.

In rechtlicher Hinsicht war sohin Folgendes zu erwägen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen

oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Aufgrund der vorliegenden fachärztlichen Befunde, der dargestellten Vorgeschichte und des Gutachtens der Amtssachverständigen für Medizin ist beim Beschwerdeführer der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit gegeben. Dem entsprechend ist im Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen ausreichend begründet worden, dass im vorliegenden Fall durch ein fachärztlich psychiatrisches Gutachten zu klären ist, ob beim Rechtsmittelwerber die Alkoholabhängigkeit behandlungsbedürftig ist bzw. ob die Abstinenzbestrebungen derart gefestigt sind, dass die Gefahr einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme hintangehalten werden kann. Zu Recht hat die medizinische Amtssachverständige auch Bezug genommen auf die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung, in der in einem derartigen Fall die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorgeschrieben ist.

Da nach der medizinischen Amtssachverständigen die allfällige Therapie vom fachärztlich psychiatrischen Gutachten abhängt, diese somit der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vorbehalten sein wird, war zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Konsultation einer ambulanten Alkoholberatungsstelle – wie in der bekämpften zweitangeführten Auflage im Spruch des angefochtenen Bescheides vorgeschrieben – derzeit nicht ausreichend begründbar und somit nicht vorzusehen. Insoweit war daher der Beschwerde stattzugeben und die Auflage bezüglich des nachweislichen Besuches einer ambulanten Alkoholberatung entfallen zu lassen.

Bezüglich der vorgeschriebenen Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Psychiatrie am Ende der Befristung der Lenkberechtigung war hingegen – wie gezeigt – nicht Abstand zu nehmen und insoweit die Beschwerde abzuweisen.

Die Revision war im vorliegenden Fall nicht zuzulassen, da die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängig gewesen ist. Insbesondere wird auch nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, ebenso wenig ist von fehlender oder divergierender Judikatur auszugehen.